



## Vorweggenommene Erbfolge durch Schenkungen

### Erbschaftsteuerersparnis durch Schenkungen unter Ausnutzung von Freibeträgen und niedrigeren Steuersätzen

Frühzeitige Schenkungen von Vermögensgegenständen an nachfolgende Generationen unter bestenfalls mehrfacher Ausnutzung von Freibeträgen mindern die zukünftige Belastung der Erben mit Erbschaftsteuer erheblich. So bleibt das Vermögen im größeren Maße erhalten und Verfügungsmacht der Beschenkten über das Vermögen kann durch Nutzungsvorbehalte wie Wohnrecht oder Nießbrauch eingeschränkt werden.

Oktober 2016, Heinrich Schmitz

Laut einer aktuellen Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) werden in Deutschland jährlich Vermögenswerte in einer Größenordnung von 200 bis 300 Milliarden Euro von einer Generation auf die nächste durch Erbschaft oder Schenkung übertragen. Die dabei anfallenden Erbschaftsteuersätze liegen je nach Verwandtschaftsgrad zum Erblasser und dem Wert des vererbten Vermögens zwischen 7% und 50%.

Die Erbschaftsteuer ist seit jeher Gegenstand gesellschaftlicher und politischer Diskussionen. Festzuhalten bleibt, dass ein Trend zur Abschaffung von Vergünstigungen und zur Bewertung des Vermögens mit realen Marktpreisen zu verzeichnen ist, was bei hohen Vermögenswerten entsprechend auch zu höheren Erbschaftsteuerbelastungen führen wird.

## Schenkungen an nachfolgende Generationen

Durch eine frühzeitige Übertragung von Vermögenswerten an Kinder oder Enkel unter Ausnutzung von Freibeträgen kann die so vorweggenommene Erbfolge insbesondere folgendes erreichen:

- Erhebliche Reduzierung der zukünftigen Steuerlast und damit
- weitergehender Erhalt des Familienvermögens unter der Bedingung der
- Versorgung des Schenkers durch Nutzungsvorbehalte wie Nießbrauch und Wohnrecht.

Bei hohen Vermögenswerten kann auch über die Errichtung einer Familiengesellschaft nachgedacht werden.

Zur Schenkung eignen sich grundsätzlich alle Arten von Vermögensgegenständen: von Betrieben, Unternehmensbeteiligungen, Immobilien bis hin zu Bargeld. Jedem Beschenkten wird dabei ein individueller Freibetrag eingeräumt, bis zu dessen Höhe Schenkungen steuerfrei durchgeführt werden können. Ehegatten erhalten einen Freibetrag in Höhe von 500.000,00 Euro, Kinder in Höhe von 400.000,00 EUR. Schenkungen innerhalb von zehn Jahren werden dabei zusammengerechnet. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass alle zehn Jahre Vermögensgegenstände in Höhe von EUR 400.000,00 steuerfrei an Kinder übertragen werden können und diese Freibeträge bei frühzeitigem Beginn sogar mehrfach ausgenutzt werden können.

## Beispiel

Im Folgenden sei die Steuerersparnis anhand eines vereinfachten Beispiels dargestellt: Ein Ehepaar besitzt Vermögen in Höhe von insgesamt drei Millionen Euro, verteilt auf zwei Immobilien mit einem Wert von je 800.000,00 EUR und sonstiges Vermögen in Höhe von 1,4 Millionen Euro. Das Vermögen gehört den Ehepartnern jeweils gemeinschaftlich. Sie haben zwei Kinder.

Im Wege der vorweggenommenen Erbfolge sollen die Immobilien jeweils auf die Kinder übertragen werden. Dabei können sowohl der Vater als auch die Mutter alle zehn Jahre jeweils EUR 400.000,00 an jedes Kind steuerfrei übertragen. Bei entsprechender Schenkung und tatsächlichem Erbfall mehr als zehn Jahre später kann also Vermögen im Wert von 1,6 Millionen steuerfrei übertragen werden und unterliegt im Erbfall mehr als 10 Jahre später nicht mehr der Besteuerung mit 19%.

Allein in diesem einfach gelagerten Fall werden also 19% von 1,4 Millionen Euro = 266.000,00 Euro Steuern gespart, welche ohne Schenkung im Erbfall an den Fiskus abgeführt werden müssten.

## Absicherung des Schenkers durch Nutzungsvorbehalt

Durch die Schenkung wird der Beschenkte zivilrechtlicher Eigentümer mit allen oben genannten schenkungsteuerlichen Konsequenzen. Unschädlich und in der Praxis üblich ist die Einräumung von weitreichenden Nutzungsvorbehalten zu Gunsten des Schenkers oder dessen Ehegatten, womit diese faktisch bis zu ihrem Ableben

wirtschaftliche Eigentümer des übertragenen Vermögensgegenstands bleiben.

Durch den Nießbrauch fließen alle Erträge etwa aus der Vermietung einer verschenkten Immobilie oder Dividenden aus verschenkten Aktien weiterhin an den Schenker. Durch diese Belastung ist auch eine Veräußerung etwa von Immobilien durch den Beschenkten nur schwer bis gar nicht darstellbar. Weiterhin können auch zur vermögensseitigen Absicherung des Schenkers Rückfallklauseln vereinbart werden.

### Handlungsempfehlung

Für Zwecke der Reduzierung von Erbschaft- und Schenkungsteuerbelastungen kann also mit der Weitergabe von Vermögensgegenständen im Grunde nicht früh genug begonnen werden, wenn möglich sogar mehrfach alle zehn Jahre. Die Umsetzung erfolgt idealerweise unter Hinzuziehung von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Notaren. Da die Planung allerdings im Regel den Kernbereich einer Familie betrifft und somit auch erhebliches Konfliktpotential birgt, werden solche Vorhaben häufig vor sich her geschoben und vertagt.

Zur Sicherung des Familienvermögens ist eine frühzeitige Beschäftigung zusammen mit fachkundigen Beratern jedoch unerlässlich.

### Ansprechpartner:

Heinrich Schmitz

E-Mail: [h.schmitz@buse.de](mailto:h.schmitz@buse.de) | Tel: +49 30 327942-0

Web Version: <https://buse.de/insights/vorweggenommene-erfolge-durch-schenkungen/>